

Amt 23 – Immobilienverwaltungsamt

16.07.2024 Ma

über: Dezernat II Frau von Busse

18.07.2024 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

18.07.2024 Drägestein

an die Mitglieder der Bürgerschaft

Betreff: Anfrage der Mitglieder der Bürgerschaft in der Sitzung am 11.07.2024

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Eröffnung Sporthalle III

Gemäß aktueller Planungen sollen die Arbeiten inklusive TÜV- und Bauabnahmen bis Mitte September 2024 erledigt sein. Für die Fertigstellung und Übergabe des Gebäudes und der Außenanlagen wird gegenwärtig der 27.09.2024 als Termin avisiert.

Öffnung der Sporthallen in der Ferienzeit

Die Sporthallen stehen dem Schul- und Vereinssport täglich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Dies gilt auch für die Ferienzeit und die gesetzlichen Feiertage, ausgenommen sind allerdings die Weihnachts- und Sommerferien, der Karfreitag, der Totensonntag und eine Woche in den Winterferien.

Zur Unterstützung der Vereine, die sich im Wettkampfsport befinden oder sich an Reha-Verordnungen halten müssen, besteht die Möglichkeit eine Sporthalle nach Antrag in den letzten drei Wochen der Sommerferien zu nutzen. Dieser Antrag ist bis zu drei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Sportstättenverwaltung zu stellen.

Die Öffnung der Hallen in den Sommerferien wird in der Regel auf zwei Sporthallen begrenzt. In begründeten Fällen wird eine dritte Sporthalle zur Verfügung gestellt. So können Trainingszeiten der Vereine in den geöffneten Hallen rotieren, um während der Schließung Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchführen zu können. Hierzu zählen u.a. der TÜV der Sportgeräte, Wartung der Sicherheitsbeleuchtung und weitere Aufgaben. Für die Erledigung einiger Arbeiten muss ein Gerüst aufgebaut werden und die Sporthallen sind in dieser Zeit nicht nutzbar. Im Zeitraum der Sommerferien ist es darüber hinaus zwingend notwendig, umfangreichere Grundreinigungsarbeiten durchzuführen, ohne den betrieblichen Ablauf der Sporthallen zu stören.

Ohne die geordneten Schließzeiten der Sporthallen können diese Aufgaben nicht mehr planbar ausgeführt werden. Dementsprechend müssten Zeiträume gefunden werden, in denen diese möglich werden. Dies könnte im äußersten Fall zur Sperrung der Sporthalle für die Vereine und den Schulsport führen. Da der Schulsport stets zu gewährleisten ist, ist eine Ausweichung auf die o.g. Ferienzeiten zwangsläufig geboten und für alle Beteiligten von Vorteil.

Darüber hinaus nehmen das technische Personal, die Reinigungskräfte und die Hallenwarte in den Sommerferien in der Regel ihren Erholungsurlaub. Im Umkehrschluss sind während der regulären Öffnungszeiten der Sporthallen, die Unterhaltsreinigung und die Hallenwartzeiten abgesichert und

muss nicht mit Fremdkräften aufgestockt werden. Die Fremdkosten werden somit nicht unnötig erhöht.

Mit diesem planvollen Vorgehen kann die Stadt sichere und saubere Sporthallen für den Schul- und Vereinssport anbieten.

Anlage/n

23.07.2024, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

23.07.2024, i. V. Drä

an die Mitglieder der Bürgerschaft

Betreff: Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft in der Sondersitzung am 11.07.2024

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Frage

Herr Rappen fragt nach den Auswirkungen des Zensus auf die Finanzen der Stadt.

Antwort

Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald liegen bisher keine konkreten Aussagen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vor, in welchem Umfang sich die Ergebnisse des Zensus auf die einzelnen Gemeinden auswirken werden.

Es soll noch im Sommer vom Statistischen Amt eine aktualisierte Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2022 herausgegeben werden, auf dessen Basis die bislang nur vorläufig berechneten Zuweisungen nach dem FAG für 2024 neu berechnet werden können. Da bereits bei Erlass der Orientierungsdaten für das Jahr 2024 bekannt war, dass auf die Bevölkerungszahlen des Zensus 2022 abzustellen sein wird, erfolgten alle Berechnungen aufgrund vorläufiger Einwohnerzahlen und entsprechend eines vorläufigen Grundbetrags je Einwohner*in. Insofern ist noch unklar, in welchem Umfang eine Anpassung des Grundbetrags und entsprechend der Schlüsselzuweisungen in 2024 erfolgen wird.

Nach eigenen Hochrechnungen muss davon ausgegangen werden, dass bis zu 2,5 Mio. EUR in 2024 nicht wie geplant eingehen könnten. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, dass auch die Kreisumlage um ca. 1,1 Mio. EUR sänke; die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann nicht beurteilen, inwiefern der LK Vorpommern-Greifswald diese Auswirkungen kompensieren kann oder ob ggf. noch eine Erhöhung der Kreisumlage für 2024 die Folge wäre.

Frage

Herr Gabel fragt nach den Auswirkungen des Zensus und die Möglichkeit, gegen diese Erhebung bzw. gegen diese Erhebung als Berechnungsgrundlage für Zuweisungen zu klagen.

Antwort

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zweifelt die vorgelegten Ergebnisse des Zensus an. Derzeit wird eine fachliche Stellungnahme erarbeitet. Erste Gespräche mit dem Städte- und Gemeindetag MV und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu dieser Thematik sind geführt worden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald strebt ein gemeinsames Vorgehen der Kommunen in MV gegen die vorgelegten Zensus-Zahlen an.

Anlage/n

keine